

A L P



Statuten

des

Vereins "Freunde und Gönner des ALP Betagtenzentrums"

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Freunde und Gönner des ALP Betagtenzentrums", besteht aufgrund dieser Statuten ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Emmen.

Zweck

Art. 2

Der Verein setzt sich für die Kontaktpflege und das Wohlergehen der Bewohnerinnen und Bewohner im ALP Betagtenzentrum ein.

Zur Erreichung des Zweckes engagiert sich der Verein bei Anlässen und er richtet im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Beiträge aus, namentlich an den "ALP Bewohnerfonds".

Der Verein kann eigene Projekte realisieren, sich an Projekten anderer Institutionen beteiligen und im übrigen alle Geschäfte tätigen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern oder direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Mittel

Art. 3

Der Verein beschafft seine finanziellen Mittel wie folgt:

- a) Jährliche Mitgliederbeiträge von maximal CHF 100.-;
- b) Erlöse aus der Realisierung von Projekten und Anlässen;
- c) Zuwendungen und Gönnerbeiträge.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft**Art. 4**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Bewohnerinnen und Bewohner des Zentrums unterstützen möchte. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Austritt**Art. 5**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Haftungsausschluss**Art. 6**

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe**Art. 7**

Die Organe der Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Generalversammlung**Art. 8**

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise alle zwei Jahre durch schriftliche Einladung, die mindestens acht Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Vorsitz, Protokoll**Art. 9**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein von der Versammlung gewählter Tagespräsident. Über die Versammlungsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Befugnisse**Art. 10**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle auf die Dauer von zwei Jahren;
- b) Abnahme des Tätigkeitsberichtes und der Rechnung;
- c) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder;
- d) Festlegung des Jahresbeitrages im Rahmen von Art. 3 der Statuten.

Beschlussfassung**Art. 11**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme.

Vorstand**Art. 12**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, und ausserdem wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Obliegenheiten des Vorstandes**Art. 13**

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung des Vorstandes Art. 14

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachen Mehr. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Beratung des Geschäftes verlangt.

Revisionsstelle Art. 15

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Rechnungsrevisor, der nicht Mitglied des Vereins sein muss. Es kann eine natürliche oder juristische Person gewählt werden.

Der Rechnungsrevisor prüft die Rechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Auflösung des Vereins Art. 16

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Im Falle einer Auflösung ist sicherzustellen, dass ein Aktivenüberschuss des Vereinsvermögens weiterhin zum Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner des Zentrums eingesetzt werden kann.

Diese Statuten sind an der Gründungsgeneralversammlung vom 30. Juni 2004 genehmigt worden und sie treten sofort in Kraft.

Emmenbrücke,

Der Präsident

Peter Wild

Die Protokollführerin:

Silvia Iten